



A. Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes im Aiki-Dojo Leer (Aiki-Kobudo-Kai Leer e.V.)

1. Allgemeines

Die allgemeinen Regelungen und Empfehlungen der Bundesregierung sind zu beachten und strikt Folge zu leisten. Dasselbe gilt für die Niedersächsische Corona-Verordnung und Allgemeinverfügungen des Landkreises Leer in der jeweils tagesaktuell gültigen Fassung.
Die 10 Leitplanken des DOSB sind einzuhalten.

Dieses Hygienekonzept wird den Sportlern und deren Angehörigen mitgeteilt.

Als Hygienebeauftragter ist *Ulf Rott, Großer Oldekamp 17, 26789 Leer* bestimmt.

2. Regelungen für das Training draußen (Schritt 1)

- Ein Aufenthalt im Trainingsbereich ist nur den Trainierenden und dem/der Trainer/-in möglich.
- Trainingsteilnehmer, die Symptome der Krankheit Covid-19 (z. B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Atemnot, Durchfall) aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Die Sportler (oder deren Erziehungsberechtigte) tragen sich in die Anwesenheitsliste ein und bestätigen dadurch, dass sie keine der o.g. Symptome haben.
- Vor jedem Training müssen Trainer und Trainierende eine Handdesinfektion durchführen.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen, der Mattenfläche und der Sozialräume des Dojo ist untersagt.
- Die Nutzung vom WC ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Desinfektionsmittel werden für Trainierende und Trainer zu Verfügung gestellt.
- Die Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ausschließlich mit einer Verbeugung.
- Die Anzahl der Trainingsteilnehmer pro Trainingsgruppe richtet sich nach dem zu Verfügung stehenden Platzangebot. Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2,0 Metern (10qm pro Person) ist entsprechend der jeweils gültigen Verordnungen einzuhalten.
- Trainingsgegenstände (Bokken, Jo, etc.) werden von den Trainierenden am Ende des Trainings gereinigt und desinfiziert.
- Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist empfohlen.

3. Regelungen für das Training im Dojo

Die Regelungen unter 1. Dieses Hygienekonzeptes haben weiterhin Bestand, und werden durch folgende Regelungen ergänzt, sofern die o.g. gesetzlichen Regelungen es zulassen:

- Desinfektionsmittel werden am Dojo-Eingang für Trainer und Trainierende zu Verfügung zu stellen.
- Beim Betreten des Dojo werden die Hände desinfiziert oder gewaschen.
- Ein Aufenthalt im Dojo ist nur den Trainierenden und dem / der Trainer gestattet.
- Die Anzahl der Trainierenden pro Matte müssen reduziert und reglementiert werden. I.d.R. von mindestens 9 m² pro Trainierendem/-er.
- Die Matte ist ausschließlich barfuß zu betreten. In den anderen Bereichen des Dojo werden Zori (Flip-Flops, Sandalen) o.ä. getragen.
- Es werden ständige Trainingspaare gebildet (unter Berücksichtigung der Wohngemeinschaften, wie z.B. bei Geschwistern) (siehe Trainingsprotokoll).
- Es dürfen keine Partnerwechsel während eines Trainings durchgeführt werden.
- Trainingspartner sollten nach Möglichkeit über mehrere Tage/Wochen beibehalten werden. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht (z.B. Fernbleiben eines Sportlers) ist z.B. die Bildung von 3er Trainingsgruppen möglich. Dies geschieht unter der Voraussetzung die Anzahl verschiedener Kontaktpersonen so gering wie möglich zu halten.
- Die Trainingsgruppen/Trainingspaare müssen vom Verein dokumentiert werden (siehe Trainingsprotokoll).
- In der Trainingshalle ist nach Möglichkeit nach jedem Training eine Stoßbelüftung durchzuführen.
- Die Trainingsmatte sollte regelmäßig desinfiziert werden. Ideal ist eine Desinfizierung nach jedem Training. Der DJB empfiehlt eine Reinigung nach jedem Trainingstag. Zwingend notwendig ist eine
- Die bedeutsamen Infektionsherde (Türgriffe, Klingel, Eingangstore, sanitäre Einrichtungen, etc.) müssen vor und nach jedem Trainingstag desinfiziert werden.
- Vor dem Benutzen von Trainingsgeräten (z.B. Waffen) sind diese zu desinfizieren.
- Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt ein Abtöten von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

4. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so werden folgende Sofortmaßnahmen eingeleitet:

- a) Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund- und Nasenschutz.
- b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
- c) Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer).
- d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert. Inhalte dieser Meldung sind:

- a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
- b) Angaben zur meldenden Person.
- c) Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
- d) die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes.
- e) Erkrankungsbeginn.
- f) Meldedatum an das Gesundheitsamt.
- g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.

h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

4. Schlussbestimmung:

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen.

Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Trainierende, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.

(Der Vorstand, 14.05.2021)

B. Aktuelle gesetzliche Regelungen (ab 10.05.2021 bis voraussichtl. 31.05.2021)

Folgende Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind relevant für den Sportbetrieb:

- § 2: Kontaktbeschränkungen
- § 3 Abs. 4 Nrn. 7 und 9: Mund-Nasen-Bedeckung
- § 4: Hygienekonzept
- § 5 a: Testung
- § 6 Abs. 2: Vereinsversammlungen
- § 7 Abs. 7: Nutzung von Schwimmbädern
- § 11: Angebote zur Kinderbetreuung durch Einrichtungen des organisierten Sports
- § 16: Freizeit- und Amateursport
- § 17: Spitzen- und Profisport

Inzidenz bis 100 (35 bis 100)

- Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren in nicht wechselnder Gruppenszusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zusätzlich betreuender Personen Sport treiben. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Es ist also auch Mannschaftssport möglich, nicht aber Spiele gegen wechselnde andere Mannschaften. Eine **Testpflicht** besteht für die Kinder und Jugendlichen nicht; sie besteht jedoch für die volljährigen Sportlerinnen und Sportler sowie die betreuenden Personen.
- Negativ getestete Erwachsene dürfen im Freien kontaktlosen Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport dürfen Erwachsene im Freien nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (plus Kinder bis einschließlich 14 Jahren) treiben. Eine Testpflicht besteht auch für die betreuenden Personen.
- In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Die Sportausübung kann dann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Diese Regelung gilt altersunabhängig. Eine Testpflicht besteht für diese Sportlerinnen und Sportler nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen.

Inzidenz unter 35 (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)

- Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens **zehn Personen aus** insgesamt höchstens **drei Haushalten** auf und in Sportanlagen zulässig.
- In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.
- Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren darüber hinaus weiterhin in nicht wechselnder

Gruppenzusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

- Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.
- Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.
- Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person - ist zulässig. Diese kann eine entsprechende Bescheinigung (siehe unten) ausstellen.
- Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Quelle:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

C. Training im Aiki-Kobudo-Kai-Leer e.V. ab Montag, 17.05.2021 (bis 31.05.2021)

Aikido-Kindertraining:

Mo. Und Di. jeweils 17:00-18:00h

Bei gutem Wetter: Draußen auf dem Parkplatz vor dem Dojo

Bei schlechtem Wetter: Online-Training per Zoom

Die Trainerin führt vor dem Training einen o.g. Corona-Test durch.

Aikido für Erwachsene:

Mo. 19:00-20:00h: Online-Training per Zoom

Mi. 19:00-20:15h: Draußen auf dem Parkplatz vor dem Dojo

Bei schlechtem Wetter: Trainingsausfall

Tenshin Shoden Katori Shinto Ryu:

Di. 19:00-20:00h: Online-Training per Zoom

Do. 19:00-20:15h: Draußen auf dem Parkplatz vor dem Dojo

Bei schlechtem Wetter: Trainingsausfall

- Die Trainingsteilnahme ist offen für Erwachsene, die innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt haben. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest.
- Die Durchführung eines mitgebrachten Selbsttestes kann auch vom durch den Verein bestimmten Trainer / von der Trainerin beaufsichtigt und bescheinigt werden. (Formular in der Anlage)
- Für vollständig geimpfte oder genesene Personen gelten Ausnahmen.